

BVGer D-1945/2024 vom 29. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1945_2024_d20240229

FR: TAF D-1945/2024 du 29 février 2024

IT: TAF D-1945/2024 del 29 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

D-1945/2024 Seite 8 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der erhobene Kostenvorschuss fristgerecht eingezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30; Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 3.3

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt die FK (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 3.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

D-1945/2024 Seite 9 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründet seine Entscheidung damit, dass aus den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht hervorgehe, dass seine Probleme mit den türkischen Behörden eine derartige Intensität aufwiesen, die ihm ein menschenwürdiges Leben im Heimatstaat verunmöglichten oder in unzumutbarer Weise erschwerten. Die erwähnten Vorfälle bezögen sich auf Schikanen anlässlich von Kontrollen, zwei kurzzeitige Festnahmen, die ohne Folgen geblieben seien, und die Aufforderung des MIT, Spitzeldienste zu leisten. Die erwähnten Schikanen, Festnahmen und Aufforderungen zur Spitzeltätigkeit könnten nicht als Gefährdung des Leibes und Lebens angesehen werden. Die Abklärungen des SEM hätten ergeben, dass drei der vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente zum Ermittlungsverfahren Nr. 2022/(...) (Dossier-Nr. 2022/[...]), namentlich der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Festnahme und Durchsuchungsbefehl, die Gutheissung des Antrags der Staatsanwaltschaft und der Vorführbefehl ein oder mehrere objektive Fälschungsmerkmale aufwiesen. Die Form des Vorführbefehls entspreche nicht derjenigen eines vom Friedensrichter ausgestellten Dokuments, die im Vorführbefehl aufgeführten Gesetzesartikel entsprächen nicht der Straftat, die ihm vorgeworfen werde, die Referenznummern der Gutheissung des Antrags der Staatsanwaltschaft entsprächen nicht der üblichen Praxis der türkischen Justizorgane und der Verweis auf die digitale Umgebung, aus der die drei Dokumente stammten, sei unzutreffend. Das SEM erachte die erwähnten Dokumente als offensichtlich gefälscht. Die weiteren eingereichten Dokumente änderten nichts an dieser Einschätzung. Es handle sich grösstenteils um Polizeidokumente und Korrespondenz zwischen Behörden, die keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale

aufwiesen. Die Dokumente seien in Form von Kopien und Scans eingereicht worden, deren Beweiswert gering sei. Alle seien vor den drei gefälschten Dokumenten ausgestellt worden und könnten die Authentizität der als gefälscht eingestuftenen Dokumente nicht belegen. Die offensichtlichen Fälschungsmerkmale der eingereichten Beweismittel entzögen dem Vorbringen, im Rahmen des Strafverfahrens sei ein Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer ausgestellt worden, die Grundlage.

D-1945/2024 Seite 10 Selbst wenn gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein Vorführbefehl zwecks Befragung ausgestellt worden wären, wäre nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten hätte. In der Türkei würden Ermittlungsverfahren oft in teils hoher Zahl eingeleitet, die häufig auch wieder eingestellt würden. Vor diesem Hintergrund wäre derzeit offen, ob die Ermittlungen in absehbarer Zeit zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens und einer Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Die allgemeine Menschenrechtsslage in der Türkei, so das SEM weiter, habe sich insbesondere seit dem Militärputschversuch vom 15. Juli 2016 verschlechtert. In spezifisch gelagerten Einzelfällen seien Fälle von Reflexverfolgung durch türkische Behörden bekannt geworden. Diese stünden insbesondere im Zusammenhang mit der Suche nach untergetauchten oder ausgereisten Personen, denen ausgeprägte oppositionelle beziehungsweise ausgeprägte exilpolitische Aktivitäten vorgeworfen würden. Die erlittenen oder zu befürchtenden Nachteile naher Angehöriger erreichten im Regelfall keine flüchtlingsrechtlich relevante Intensität. Eine begründete Furcht vor relevanter Reflexverfolgung sei nur beim Vorliegen besonderer Umstände gegeben (wenn die betreffende Person bereits schwerwiegende Nachteile erlitten habe, die Behörden vermuteten, sie stehe mit dem Gesuchten in Kontakt, sie habe eigene politische Aktivitäten oder unterstütze eine illegale politische Organisation). Die türkischen Behörden müssten aufgrund des spezifischen Profils und des Umfelds der gesuchten Person ein ausgeprägtes Interesse an deren Festnahme haben. Bei Angehörigen von bereits inhaftierten oder ehemals verfolgten Personen bestehe in aller Regel keine Gefahr, dass sie in der Türkei von Reflexverfolgungsmassnahmen betroffen würden. Vorliegend sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit Schikanen zu kämpfen haben werde, für weitergehende Benachteiligungen fänden sich in den Akten jedoch keine Anzeichen. Der Beschwerdeführer habe Kopien von Fotos, die ihn bei der Teilnahme am (...), an einem Protest in (...) sowie von seiner Teilnahme an der Generalversammlung (...) zeigten, eingereicht. Seine exilpolitischen Tätigkeiten seien nicht geeignet, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit künftiger Verfolgung zu begründen. Für die Annahme, dass er sich aus der Masse der Unzufriedenen heraushebe und als ernsthafter und gefährlicher Regimegegner erscheine respektive als regimfeindliche Person identifiziert und registriert worden sei, gebe es keine Hinweise. Allein der Umstand,

D-1945/2024 Seite 11 exilpolitisch aktiv zu sein, begründe gemäss ständiger Praxis keine tatsächliche Gefährdung im Falle einer Rückkehr in die Türkei. Eine allfällige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Refraktion stelle grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar. Ein Staat habe ein legitimes Recht, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen und zur Durchsetzung der Wehrpflicht strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen zu verhängen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird vorgebracht, der Beschwerdeführer habe in einer Zeitspanne von neun Jahren zwei enge Familienangehörige verloren. Auch wenn zwischen den Ereignissen ein grösserer zeitlicher Abstand liege, sei seiner zunehmenden Furcht, das nächste Opfer zu werden, mehr Gewicht beizumessen. Da er das älteste Kind einer kurdischen Familie sei, sei die «nagende» Ungewissheit, er könnte als Nächster umgebracht werden, nachvollziehbar. Die seit dem Putschversuch vom Juli 2016 verschlechterte Sicherheitslage in der Türkei habe einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das unmittelbare Umfeld des Beschwerdeführers. Hinsichtlich der drei vom SEM analysierten Dokumente werde eingestanden, dass sie nicht den wahren Tatsachen entsprochen hätten. Die restlichen Dokumente seien als authentisch, aber mit «entkräftender Wirkung» eingestuft worden. Die Einschätzung des SEM beruhe mehrheitlich auf einer subjektiven Wahrnehmung der Geschehnisse, welche den Beschwerdeführer fast ununterbrochen negativ beeinflusst hätten. Hinsichtlich der vom SEM nicht ausgeschlossenen Möglichkeit weiterer Benachteiligungen sei auf ein Schreiben des Bruders des Beschwerdeführers, Q._____, vom 28. März 2024 hinzuweisen. Die behördlichen Schikanen seien in Abwesenheit des Beschwerdeführers fortgesetzt worden, er werde immer noch dringend gesucht. Er sei somit persönlich gefährdet und bedürfe des Schutzes der Schweiz.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer schilderte im Rahmen seiner Anhörung zu den Asylgründen, dass er und einige seiner Geschwister von den türkischen Sicherheitsbehörden schikaniert worden seien, und führte dies auf ihre

D-1945/2024 Seite 12 kurdische Herkunft und das familiäre Umfeld zurück. Die türkischen Behörden hätten ihr Augenmerk insbesondere auf seine Kernfamilie gerichtet, nachdem eine seiner Schwestern sich im Herbst 2013 der PKK angeschlossen habe. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es in Einklang mit dem SEM als plausibel, dass die türkischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer anlässlich von Kontrollen überprüften, ihn zweimal kurzzeitig festnahmen und sich bei Befragungen oder Telefonanrufen nach Kontakten mit seiner Schwester H._____ erkundigten. Dass die türkischen Sicherheitsbehörden versuchten, ihn als Informanten zu gewinnen, erscheint angesichts der geltend gemachten Kontakte des Beschwerdeführers zu kurdischen (...)organisationen und Parteien nachvollziehbar.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer reichte beim SEM am 4. April 2023 drei Beweismittel ein (Antrag der Generalstaatsanwaltschaft O._____ auf Ausstellung eines Vorführbefehls vom 22. Oktober 2022, Vorführbefehl des Friedensstrafgerichts O._____ vom 23. Oktober 2022, Beschluss in sonstiger Sache des Friedensstrafgerichts O._____ vom 23. Oktober 2022), die vom SEM einer einlässlichen Prüfung unterzogen wurden. Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen des schriftlich gewährten rechtlichen Gehörs vom 8. Juni 2023 mitgeteilt, dass die eingereichten Dokumente objektive Fälschungsmerkmale aufwiesen und vom SEM als gefälscht erachtet würden. In der Stellungnahme vom 18. Juli

2023 wurde die Schlussfolgerung des SEM, bei den drei erwähnten Dokumenten handle es sich um Fälschungen, noch bestritten. In der Beschwerde vom 27. März 2024 wird nunmehr eingeräumt, dass die drei vom SEM analysierten Dokumente nicht authentisch sind. Der Stellungnahme vom 18. Juli 2023 wurden zahlreiche weitere Beweismittel (interne Behördenschreiben, Anweisungen, Protokolle, Rapporte, Zustellungen; vgl. Abschn. I Ziff. 6 der angefochtenen Verfügung) eingereicht, die gemäss Einschätzung des SEM keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale aufweisen. Die internen Behördenschreiben und -beschlüsse wurden in Form von Kopien und Scans eingereicht, deren Beweiswert grundsätzlich gering ist, weil vorgenommene Manipulationen kaum erkennbar wären. Mit diesen Dokumenten, die im Falle ihrer Authentizität vor den drei Dokumenten, mit denen die Ausstellung eines Vorführbefehls nachgewiesen werden sollte, verfasst worden wären, gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, das Vorbringen, es sei gegen ihn ein Vorführbefehl erlassen worden und er werde behördlich gesucht, glaubhaft zu machen.

D-1945/2024 Seite 13

E. 5.4.1

Der Bruder des Beschwerdeführers, Q._____, schildert in seinem Schreiben vom 28. März 2024, dass die Polizei regelmässig zu seinem Geschäft in C._____ komme und Fragen über den Beschwerdeführer stelle. Die Polizisten sagten, sie wüssten, dass er an politischen Aktivitäten der PKK im Ausland teilnehme und sich an diesen beteilige. Die Polizei schicke in F._____ die Dorfwache zum Vater des Beschwerdeführers. Er werde schikaniert und es würden ihm Fragen gestellt. Der Beschwerdeführer sei in der Türkei bespitzelt worden und habe unter ständiger Beobachtung gestanden.

E. 5.4.2

Den Aussagen des Beschwerdeführers bei der Anhörung kann nicht entnommen werden, dass er unter ständiger Beobachtung der türkischen Sicherheitsbehörden stand und bespitzelt wurde. Im Laufe mehrerer Jahre kam es zu Behördenkontakten, bei denen er kontrolliert oder befragt wurde. Zudem wurde er von der Polizei angerufen, die sich nach Kontakten mit seiner Schwester H._____ erkundigte. Die Polizei begnügte sich jedoch offenbar damit, dass der Beschwerdeführer die Zusammenarbeit verweigerte (vgl. SEM-act. [...]14/11 F37 S. 8). Während seines mehrmonatigen Aufenthalts in L._____ versuchte der MIT, ihn als Spitzel anzuwerben. Der Beschwerdeführer machte nicht geltend, dass er nach seiner Rückkehr von L._____ Anfang 2020 von den türkischen Behörden behelligt oder schikaniert wurde. Aufgrund der bisherigen Behördenkontakte des Beschwerdeführers, seiner Verweigerung der Leistung des Militärdienstes und der PKK-Vergangenheit seiner Schwester H._____ zweifelt das Bundesverwaltungsgericht nicht grundsätzlich daran, dass die Sicherheitsbehörden sich bei seiner Familie nach seinem Verbleib erkundigten, das im Schreiben vom 28. März 2024 geschilderte Ausmass der Vorsprachen von Polizei beziehungsweise Dorfwache vermag indessen nicht zu überzeugen.

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei der nachfolgenden Prüfung der asylrechtlichen Relevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers zusammenfassend von folgendem Sachverhalt aus: die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem persönlichen und seinem familiären Umfeld erscheinen als glaubhaft. Er wurde von den türkischen Behörden bei verschiedenen Vorkommnissen schikaniert und unter Druck gesetzt, zweimal kurzzeitig

festgenommen, einmal zu möglichen Verbindungen zur PKK befragt und aufgrund der PKK-Mitgliedschaft seiner Schwester H. _____ nach allfälligen Kontakten mit ihr befragt. Agenten des MIT versuchten, ihn für eine Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden als Informanten zu gewinnen.

D-1945/2024 Seite 14 gewinnen. Aufgrund einer eingereichten Bestätigung ist davon auszugehen, dass er die Leistung von Militärdienst verweigerte. Dem Beschwerdeführer ist es indessen nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass gegen ihn im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen vom Friedensstrafgericht von O. _____ ein Vorführbefehl erlassen wurde und er dementsprechend behördlich gesucht wird.

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BSG 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder würden sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BSG 2010/57 E. 2.5).

E. 6.2.1

In der angefochtenen Verfügung wird der Standpunkt vertreten, dass die Schikanen, kurzzeitigen Festnahmen und Anwerbungsversuche durch den MIT dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Leben im Heimatstaat nicht verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert hätten.

E. 6.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt zwar nicht, dass die vom Beschwerdeführer in der Anhörung geschilderten Vorkommnisse, die teilweise ihn und teilweise andere Mitglieder seiner Kernfamilie betrafen, ihn und seine Eltern sowie seine Geschwister psychisch belasteten. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festhielt, veranlassten ihn die vorgebrachten Schwierigkeiten mit den heimatlichen Sicherheitsbehörden aber nicht dazu, sein Heimatland zu verlassen. In Anbetracht seiner Schilderungen erachtet das Gericht die Einschätzung des SEM, die erlittenen Benachteiligungen hätten ihm ein menschenwürdiges Leben in der Türkei nicht verunmöglicht, als zutreffend. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen (schikanöse Kontrollen, kurzzeitige Festnahmen mit Befragungen, verbale Drohungen und Anwerbungsversuche für Spitzeltätigkeiten) genügen den Anforderungen an die Intensität,

D-1945/2024 Seite 15 die flüchtlingsrechtlich motivierte Verfolgungsmassnahmen erreichen müssen, um als ernsthaft eingestuft zu werden, auch in Anbetracht der erwähnten physischen Übergriffe, die während der Festnahme im Jahre 2015 gegen ihn verübt wurden, nicht. Nach den von ihm als schikanös empfundenen Kontrollen und den zwei kurzzeitigen Festnahmen liess man ihn jeweils bedingungslos weiterreisen beziehungsweise wurde er ohne weitere Aufnahmen auf freien Fuss gesetzt. Der

Beschwerdeführer erklärte, er sei Anfang 2020 von L. _____ in seine Herkunftsprovinz zurückgekehrt, weil Agenten des MIT ihn während den zehn Monaten, die er in L. _____ gearbeitet habe, mehrmals telefonisch belästigt und bei einer persönlichen Begegnung zur Zusammenarbeit aufgefordert hätten. Nach seiner Rückkehr zu seiner Familie beziehungsweise nach C. _____ erfolgten offenbar keine weiteren Kontaktnahmen durch den MIT, sodass auch diesen Druckversuchen keine asylrechtliche Relevanz zuerkannt werden kann.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer reichte beim SEM mit Eingabe vom 15. Juni 2022 ein Schreiben des türkischen Verteidigungsministeriums ein, wonach er die Leistung des Militärdienstes verweigert habe. Da den diesbezüglichen Ausführungen des SEM in der Beschwerde nichts entgegengehalten wird, kann vollumfänglich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Abschn. II Ziff. 4), gemäss denen die Einberufung in den Militärdienst und eine allfällige Ahndung einer Dienstverweigerung flüchtlingsrechtlich in der Regel und auch vorliegend nicht relevant sind.

E. 6.4.1

In der Beschwerde wird auf die Befürchtung des Beschwerdeführers hingewiesen, er könnte, nachdem er zwei enge Familienmitglieder verloren habe, als ältestes «Kind» der Familie als nächster getötet werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen, wann Familienangehörige im Kontext der Türkei gefährdet sein können, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Abschn. II Ziff. 3a) und die konstante Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen (vgl. Urteile BVGer E-6998/2023 vom 15. Februar 2024 E. 6.5.1, E-1659/2020 vom 5. Januar 2022 E. 5.5.1, E-702/2018 vom 17. März 2021 E. 7.1, D-5089/2015 vom 30. Mai 2018 E. 8.2, D-7146/2014 vom 12. Mai 2015 E. 5.5.1 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 10.1, je m.w.H.).

D-1945/2024 Seite 16

E. 6.4.2

Den Aussagen des Beschwerdeführers gemäss schloss sich seine Tante im Jahre 2009 der PKK an und fiel im Jahr 2012 in deren Reihen (vgl. SEM-act. [...] -14/11 F37). Da er während der Anhörung nicht geltend machte, von den türkischen Behörden aufgrund der PKK-Mitgliedschaft seiner Tante behelligt worden zu sein, ist nicht zu befürchten, dass er nach einer Rückkehr in die Türkei wegen ihres Kampfes gegen den Staat ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wird. Er machte des Weiteren geltend, dass seine Schwester H. _____ sich im September/Oktober 2013 der PKK anschloss. Nachdem sie nach einem Telefonat seitens der türkischen Behörden vom 20. September 2021 nach D. _____ gegangen seien, hätten sie die Gewissheit gehabt, dass seine Schwester bei einem Luftangriff getötet worden sei (vgl. SEM-act. [...] -14/11 F37 S. 5 und S. 8 f.). Den Schilderungen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass er aufgrund der PKK-Mitgliedschaft seiner Schwester vor deren Tod von den türkischen Sicherheitsbehörden befragt, kontrolliert und unter Druck gesetzt worden sei, Informant der Behörden zu werden. Wie vorstehend festgehalten, erreichten die von ihm erwähnten Massnahmen, die ihm zweifelsohne psychisch zusetzten, kein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmass. Er machte denn auch nicht geltend, dass er wegen den behördlichen Schikanen, den kurz-

zeitigen Festnahmen, den Anwerbungsversuchen und den während der Festhaltung im Jahr 2015 erlitten Übergriffen von Sicherheitsbeamten die Türkei verliess. Da die türkischen Behörden nach einem Vergleich der Blut- proben seiner Schwester und seines Vaters Gewissheit haben, dass sie im September 2021 ums Leben kam, ist nicht davon auszugehen, dass er auf- grund ihrer PKK-Vergangenheit zukünftig ernsthaften Benachteiligungen ausgesetzt sein wird (vgl. SEM-act. [...]14/11 F37 S. 9).

E. 6.5

Unbesehen der Frage der Authentizität der mit der Stellungnahme vom 18. Juli 2023 eingereichten internen behördlichen Dokumente ist der vom SEM vertretenen Auffassung, dass in der Türkei zahlreiche Ermittlungsver- fahren eingeleitet und wieder eingestellt würden, beizupflichten. Aufgrund der zu den Akten gereichten Dokumente wäre der weitere Verfahrensgang derzeit offen. Weder stünde fest, ob gegen den Beschwerdeführer Anklage erhoben würde, noch, ob eine Anklage vom Gericht angenommen, ein Ge- richtsverfahren eröffnet und der Beschwerdeführer verurteilt würde.

E. 6.6

Im Rahmen eines Zwischenergebnisses ist festzustellen, dass der Be- schwerdeführer vor seiner Ausreise aus der Türkei keiner flüchtlingsrecht- lich relevanten Verfolgung ausgesetzt war und eine solche in objektiver Hinsicht auch nicht in absehbarer Zukunft zu befürchten hatte.

D-1945/2024 Seite 17

E. 6.7.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst ge- schaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 6.7.2

In der Stellungnahme vom 18. Juli 2023 zum Schreiben des SEM vom 8. Juni 2023 wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe seine politischen Aktivitäten seit seiner Einreise in die Schweiz weitergeführt. Er sei (...) gewählt worden und gebe in verschiedenen (...) (vgl. SEM-act. [...]42/8 S. 8). Im Jahr 2022 habe er in R._____ am (...), in S._____ an einem Protest gegen (...) und in N._____ an der (...) teilgenommen (vgl. SEM-act. [...]43/11 S. 9 – S. 11).

E. 6.7.3

Für die Beurteilung, ob aus objektivierter Sicht subjektive Nachflucht- gründe vorliegen oder nicht, ist wesentlich, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten einer asylsuchenden Person, die sich im Ausland aufhält, als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine asyl- rechtlich relevante Verfolgung befürchten muss. Der Beschwerdeführer macht keine weiteren Angaben zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten, wes- halb für die Beurteilung derselben auf die der Stellungnahme beigelegten Fotografien

abzustellen ist. Auf der Fotografie, die ihn bei seiner Teilnahme am (...) zeige, ist er aufgrund der Perspektive, aus der fotografiert wurde, kaum erkennbar. Bei der Fotografie von einer Kundgebung, die in S._____ stattgefunden habe, ist er beim Halten einer Fahne mit dem Bild von «Abdullah Öcalan» abgebildet. Den Akten sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die türkischen Behörden davon Kenntnis erlangten. Das Gleiche gilt für seine Teilnahme an (...), die in N._____ abgehalten worden sei. Die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers zugunsten der kurdischen Sache genügen gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts nicht, um ihn als regimfeindliche Person erscheinen zu lassen, die eine Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes darstellt (vgl. bspw. Urteile des BVGer E- 2377/2023 vom 2. Juni 2023 E. 7.6 und E-4893/2020 vom 18. Oktober 2022 E. 6.2). Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist somit

D-1945/2024 Seite 18 auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen.

E. 6.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Bedrohungssituation durch die türkischen Behörden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG teilweise nicht zu genügen vermag. Es sind in Bezug auf seine Person auch kein Risikoprofil oder Gründe für eine Reflexverfolgung ersichtlich, die zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG führen, zumal keine konkreten Indizien oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen wird. Ebenso wenig muss er aufgrund seines niederschweligen exilpolitischen Engagements begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung hegen. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei eine Verfolgung respektive eine Reflexverfolgung zu befürchten hätte. Das SEM hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-1945/2024 Seite 19

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK).

E. 8.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft (vgl. E. 6), gelingt ihm dies nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

D-1945/2024 Seite 20

E. 8.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (Batman, Diyarbakir, Mar-din, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. die Urteile des BVGer D-994/2024 vom 10. April 2024 E. 8.3.2, E-7253/2023 vom 19. Februar 2024 E. 8.4.1, E-6998/2023 vom 15. Februar 2024 E. 8.4, D-2850/2020 vom 23. Januar 2024 E. 7.3.1, D-4333/2023 vom 19. Januar 2024 E. 9.3.1 und D-6226/2023 vom 18. Januar 2024 E. 8.3.2 je m.w.H.). Aufgrund des Gesagten ist nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen auszugehen (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6 und Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1).

E. 8.3.3

Hinsichtlich der konkreten Gegebenheiten im vorliegenden Einzelfall ist festzustellen, dass es sich beim Beschwerdeführenden um einen jungen und gesunden Mann handelt (vgl. SEM-act. [...]14/11 F29). Er genoss eine gute schulische Ausbildung und hat das (...) bestanden. Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei war er am (...). Zudem hat er (...) gelernt (vgl. SEM-act. [...]14/11 F9–F13 und F37 S. 8). Arbeitserfahrung erwarb er im Verkauf (...), bei der Produktion und im Verkauf (...), bei der (...) und als (...). Bei Letzteren arbeitete er auch (...). Zudem war er bei einem (...) angestellt, das mit (...) zusammenarbeitete. Letztere erstellten (...), die er jeweils (...) (vgl. SEM-act. [...]14/11 F14). Seinen Angaben gemäss sei es seiner Familie trotz der sich in der Türkei verschlechternden Wirtschaftslage in finanzieller Hinsicht besser als anderen Menschen gegangen (vgl.

D-1945/2024 Seite 21 SEM-Act. [...]14/11 F16). Seine Eltern und seine (...) Geschwister leben in C._____, zahlreiche andere Angehörige (Tanten, Onkel und Cousins) leben in E._____, und in C._____. (vgl. SEM-act. [...]14/11 F6 ff., F18–F25), womit er in der Türkei über ein breites soziales Beziehungsnetz verfügt. Dem Beschwerdeführer wird es aufgrund seiner Ausbildung, seiner Berufserfahrung in mehreren Bereichen und seines sozialen Beziehungsnetzes trotz seiner mittlerweile gut zweijährigen Abwesenheit von seinem Heimatland gelingen, sich eine Lebensgrundlage zu erarbeiten. Seinen Aussagen bei der Anhörung ist zu entnehmen, dass er auch in der Lage wäre, sich weit entfernt von seiner Herkunftsprovinz (C._____) einer beruflichen Herausforderung zu stellen (vgl. SEM-act. [...]14/11 F37 S. 7 f.).

E. 8.3.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich vor diesem Hintergrund nicht als unzumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

D-1945/2024 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.